

# § 5 GWO 1998

GWO 1998 - Salzburger Gemeindewahlordnung 1998

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretungen

§ 5

(1) Die Gemeindevertretung besteht in Gemeinden

bis zu 800 Einwohnern aus ..... 9

von 801 bis zu 1.500 Einwohnern aus ..... 13

von 1.501 bis zu 2.500 Einwohnern aus ..... 17

von 2.501 bis zu 3.500 Einwohnern aus ..... 19

von 3.501 bis zu 5.000 Einwohnern aus ..... 21

von mehr als 5.000 Einwohnern aus ..... 25

Mitgliedern.

(2) Der Berechnung der Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretungen ist die Einwohnerzahl am Ende (24:00 Uhr) des Stichtages der Wahlen der Gemeindevertretungen zugrunde zu legen.

In Kraft seit 01.11.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)